

Carl Bennert: J. C. Varrentrapp

Johann Konrad Varrentrapp war geborener Frankfurter (1779), studierte und promovierte in Jena (1803) und war dann Assistent bei Hufeland in Berlin und bei Johann Peter Frank in Wien. 1804 wurde er in den Kreis der Frankfurter Ärzte aufgenommen. 1807—1808 war er am Bürgerhospital und danach leitender Arzt am Hospital zum Heiligen Geist. 1812 wurde er Professor für gerichtliche Medizin an die bis Ende 1813 bestehende Dalbergsche Medizinische Spezialschule berufen. Varrentrapp mußte seine Tätigkeit als Physikus primarius 1851 wegen einer Kränklichkeit niederlegen.

Sein Porträt wurde 1853 im Auftrage der Administration der Senckenbergischen Stiftung in Frankfurt am Main von Carl Bennert gemalt. Der Historien- und Bildnismaler Carl Bennert (1815—1885) stammt aus Dortmund, war 1832—1838 Schüler der Düsseldorfer Akademie, wo er unter Sohn und Söhne arbeitete. Nach längerem Aufenthalt in Berlin, Dresden und Prag ließ er sich in Frankfurt am Main nieder. In dieser Zeit ist auch das Bild Varrentrapps entstanden.

4116
NO 518

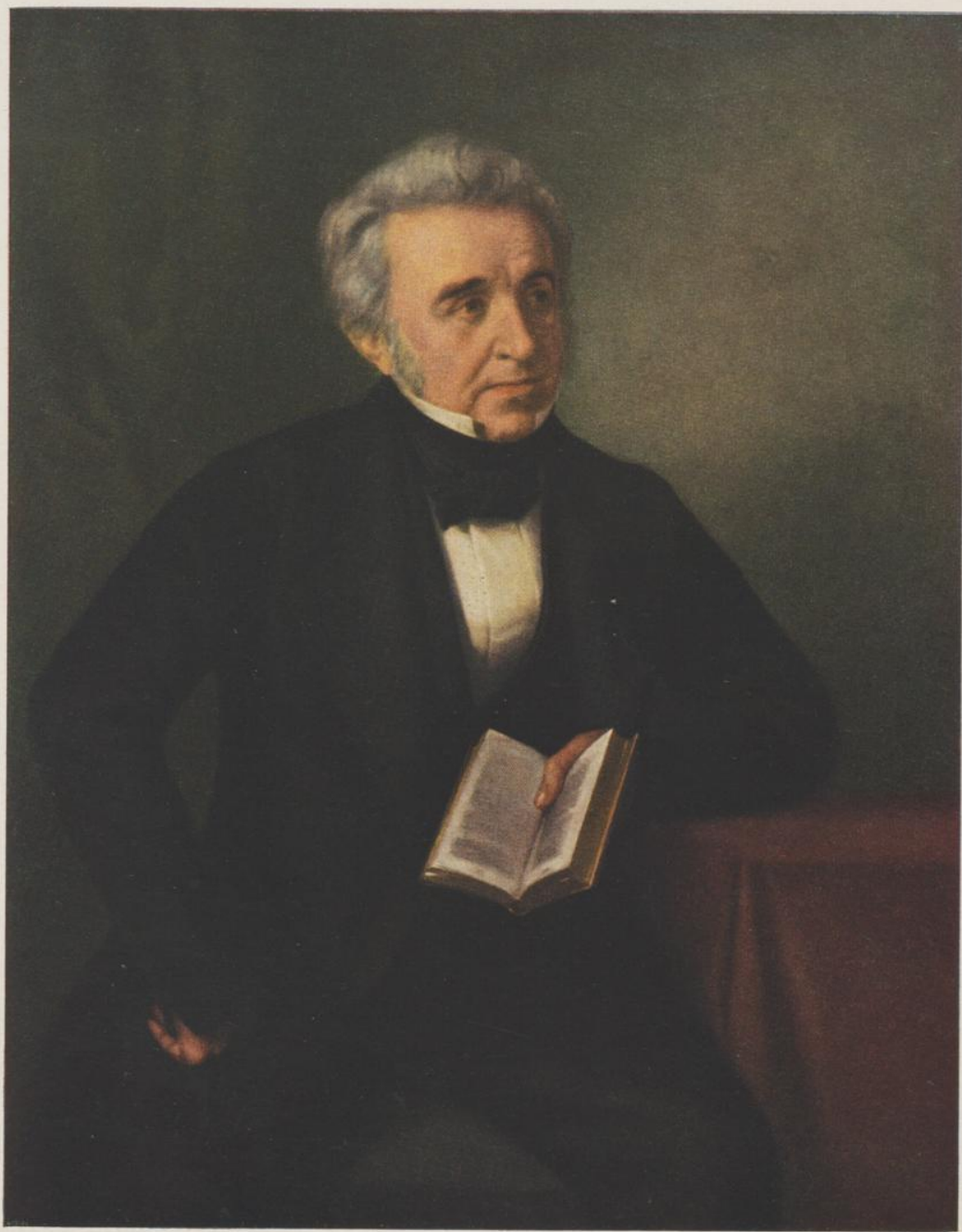
4510

No 5

B = 55 m m

M 520

Dr. Senckenbergische Stiftung, Frankfurt a. M.



Carl Bennett: J. C. Varrentrapp

Johann Konrad Varrentrapp war geborener Frankfurter (1779), studierte und promovierte in Jena (1803) und war dann Assistent bei Hufeland in Berlin und bei Johann Peter Frank in Wien. 1804 wurde er in den Kreis der Frankfurter Ärzte aufgenommen. 1807—1808 war er am Bürgerhospital und danach leitender Arzt am Hospital zum Heiligen Geist. 1812 wurde er Professor für gerichtliche Medizin an die bis Ende 1813 bestehende Dalbergsche Medizinische Spezialschule berufen. Varrentrapp mußte seine Tätigkeit als Physikus primarius 1851 wegen einer Kränklichkeit niederlegen.

Sein Porträt wurde 1853 im Auftrage der Administration der Senckenbergischen Stiftung von Carl Bennert gemalt. Der Historien- und Bildnismaler Carl Bennert (1815—1885) stammt aus Dortmund, war 1832—1838 Schüler der Düsseldorfer Akademie, wo er unter Sohn und Schützling arbeitete. Nach längerem Aufenthalt in Berlin, Dresden und Prag ließ er sich in Frankfurt am Main nieder. In dieser Zeit ist auch das Bild Varrentrapps entstanden.

088 W

Dr. Senckenbergische Stiftung, Frankfurt a. M.

Rechnung
1773

5
57.1773

Institution und Anordn. für das Medicum.

Es wird unterzeichnete beehret, - und zu halten mir von
Dritten der Dantomburgischen Hofstätt-Administration aufzufolgen,
da von dem Hofstätt Willen gemäßen Dinstag zu halten:

- 1) Das der nach seiner Verordn. aufzunehmenden medicinischem
Gesellschaft das Amt eines Secretarii, Archivarii und Protocoll-
isten zu versetzen.
- 2) Ueber den hortum botanicum, theatrum anatomicum und ganzem
verschiedenen apparatus medicum die Aufsicht zu haben, einen
General-Judicium über alle Hinder zu verfertigen und alles
in bester Ordnung zu halten.
- 3) Ueber die Verwaltung von Bücher in Bibliothek der Halle zu
verwalten, ein Buch an der dem Hofstätt anzugeben, und
wenn jemand ein Buch besorgen wolle, daß zu haben,
daß nicht unbrauchbar oder unbrauchbar werde.
- 4) Das Hofstätt Hofstätt sein halten zu lassen, niemand
sonderbar darinnen über Nacht zu besorgen, oder von In-
nere anderer darinnen besorgen zu lassen; auf ein
das Hofstätt über selbst, ohne vorhergehender Insuper Insuper bei
dem ältesten der Administration, an der demselben zu
bleiben; sowie es für seine und sonstigen Befinden
zu besorgen, auf was es beifällig der Administration
beizutun anzugehen. Wenn aber durch meine Verabsolutung
in Befinden in demselben aufsteht, ist gehalten sein wollen,
demselben und dem Meinigen zu verfahren.
- 5) Wenn darinnen observata medica, etc von Collegio me-
dico herabzugeben werden sollen, dem Hofstätt zu besorgen.

6) für

6. Für dieses alles feine Wohnung, auf Holz und Luft in
dem Dichtungsraum, samt Leuchtmittel der Lampen auf
Kosten der Administration, und jährlicher fünfzig Gulden an
Salario zu zahlen; welches Alles, so lang als es Ludwig vortheilhaft
oder sonst nützlich seyn will, können, so dem oben angeführten
Vollz.

Wahrscheinlich ist nach zumeistener Ueberlegung also beschaffen zu
werden, dass es demselben ungenügsam sein Leuchten bey dem Dichten.
Wird es demselben auch sonst nützlich seyn, und zu dessen unse-
rlicher Verbesserung Alles ungenügsam zu seyn, unter seyn, und
mit meinem Rathschalt beschalt sein. So geschah Frankfurt d. 5 Juli 1773.

Joannes Jacobus Reichard,
Med. Doctor.



Handwritten notes on the left margin, including the number 73.

Lehr 1782
Gepfildungs
Prot 345/40

Nachdem ich von der D. Traubwundärztlichen Wittung
Ministerien zum Medicus der Chirurgen und Wundärzten
Hospital unter folgenden Bedingungen ben. ernählet worden
1) Die Kranken im Hospital täglich drei Morgen früh in
den früh Stunden, wenn es nöthig auf die Nachmitt.
tag, und in gefährlichen und dringenden Fällen, auch
zu allen Zeiten der Nacht zu besuchen, und mich zu be-
stimmten nach bestem Wissen und Gewissen für verstor-
ne Gottesdienst einander herzustellen.

2) Die unzerwehete Anzeichen und Symptome in ein iggestalt
Einführung zu bringen, den Traubwundärzten über den Gebrauch
der Anzeichen zu belehren, und Sorge zu tragen, daß
die Traubwundärzte sorgfältig nach geliebter Methode
das Einf. in die Nachtzeit tragen.

3) Bei jedem Besuche der Morgen in der für die Kran-
ken verordnete Anzahl Einf. anzugehen; nur von
den Sonntagen Mittags oder Abends kein Besuche oder Einf.
das nur nur eine halbe Portion von Wein oder
Geist, oder nur auf Wein, Most, Linsen, oder Mehl.
Brod oder sonst etwas besonders bekommen soll, das nur
von den Genesenden einige Stunden nach dem Hospital zu
gehen, was mir die feilschheit regeltan ist.

4) Den Traubwundärzten klärlig anzufahren, daß sie sorgfältig
insbesondere die Reinlichkeit der Kranken, Betten und
Zimmer, wofür die durch die Anzeichen die Sauberkeit
zustellende Luft gesondt, als auch überhaupt seine
Reinlichkeit in der Krankenstube beobachtet.

5) Keinen unnötigen oder auf kostbaren Nutzen von
Anzeichen zu machen, sondern aber auch wenn es nöthig
ist, nicht zu scheuen, und davon einen Kranken zur
Gottesdienst verhalten können.

6) Sobald ein Kranken genesen, oder wenn Leben gelofft
bei einem verstorben ist, solches durch den Traubwundarzt
an dem Hospitalmeister anzeigen zu lassen.

7) Keinen unnötigen Operationen durch den Hospital
wunder werden, gegenwärtig zu sein und mit Rath beizustehen.



16

- 8) Mit dem ersten Antritt in das Kaiser, das Erzbischof
 und die Zubereitung der Arzneien in einer andern Apotheke,
 und zwar in folgender Ordnung, nämlich aus der Fünften
 ist die Erst, Fünft, Sechste und Siebt Apotheken, und so
 wieder in die erste und folgende Circulation zu lassen.
- 9) Die in der maligen Apothekenrechnung zu thun Durchgehenden,
 ob sämmtliche benutzte Arzneien auch wirklich in die Apotheke
 geliefert, ob die Mithelkittung dazu beobachtet worden;
 und wenn die geschehen, so ist unter die Aufsicht zu stellen.
- 10) Die Apotheken durch in der maligen Rechnung vom Hospital
 geb. genau durchzugehen, ob auf dieser alle angewandte Sa-
 chen wirklich in der Apotheke geliefert habe, und so die gesche-
 hen so ist unter die Aufsicht zu stellen.
- 11) Wenn es einen Mangel an der Zubereitung der Arznei-
 en in der Apotheke, oder an guter Behandlung der Kran-
 ken durch den Hospitalarzt, oder an der Küchenschung
 durch den Bruchmeister, oder an der Zubereitung der Spei-
 sen in der Küche, oder sonst etwelcher geschehen ist,
 so ist sofort zu untersuchen, so ist bei jeder dieser
 Stellen, oder auf der Administration anzugehen.
- 12) Insonderheit zu berücksichtigen ist die Gelder, die
 die Apotheke durch die Apotheke noch haben, mit dem
 nächsten Monat von fünf und vierzig Gulden
 wieder zu ersetzen.

Und ist sämmtliche Bedingungen wohl anzuordnen und
 unter diesen kein Bedenken zu tragen, die Apotheke
 auch alle anzusehen; Als notwendig ist, so ist sämmtliche
 Sachen getreulich anzusehen, dass dieselben von uns richtig
 ständig gelieferet, mit einem Namen unverändert
 und mit einem Wohlstand beständig zu erhalten.

Bruchmeister am Tage d. 24. Febr.
 1782.

J. F. L. Dr.



Ich würde anatomischen Lehren für mich, und gestalte
 Ich von der zum Fruchtbargelassen medicinischen ^{Substitut}
 gelehrten Administration unter folgenden Bedingungen (zu
 einmahl) werden.

1) Bei der nach Verordnung der hoch herren Stille
 anstehenden medicinischen Gesellschaft die Post eines
 Secretarii, Archivarii und Protocollisten zu verwalten, wie auch
 wenn derselbe vom collegio medico gemeinschaftliche Beschlüsse
 fürdargutgeben werden sollten, die auch zu befolgen.

2) Ueber die Einrichtung von Büchern die Bibliothek
 Stelle zu verwalten, fürchter, gegen ein der Administration
 beizugeben honorarium, einen Catalogum nach dem verfertigt.
 Daraus finden die Willkürigkeiten zu verfertigen, kein
 Buch außer der Bibliothek anzuführen, und wenn jemand
 die Bibliothek bezieht, dass zu haben, dass nicht anders
 das von wiederholt werden.

3) Ueber den hortum botanicum und Treibhaus zu
 Rathschafft zu halten, und Sorge zu tragen, dass derselbe nicht
 auf unzulässige Art verändert werde, als auf der bereits vor-
 handene nicht im Abgang stehen, sondern dass vielmehr die
 neuen Pflanzen und Thiergattungen erhalten und verbessert
 werden, wenn aber etwas zu verbessern und anzuführen
 wäre, und selbst Kosten verursacht, dasselbe nicht für
 mich sein, sondern soll die über das Substitut gelehrten
 Administration anzeigen und von dieser die Kosten für
 über erwarten wollen.

4) Ueber das theatrum anatomicum die Rathschafft dergestalt
 zu haben, dass von den vorfindenen preparatis, Instru-
 mentis u. d. g. nicht verändert werden oder abhandeln können,
 auf mit dem Demonstratore anatomiae gemeinschaftlich die in
 Spiritu vini oder bestigen liquoribus aufzubehalten preparata,
 so oft es nöthig ist, auf vorfargangener Anzeige auf Kosten
 der Substitut nicht aufzubehalten.

5) Ueber die nach Vorlesung im laboratorio chymico behin-
 derte Stücke, wie auch über die im Garten saal behandelte
 Fortschritt, und endlich über die ganzen im anstehenden Appa-
 ratum medicum genau dass zu haben, dass alles conscribit
 und in gute Ordnung bringen und darinnen erhalten werden.

6) Alljährlich am Ende des Monats Juli dem Administrativen
medicus ein gutgeordnetes Verzeichnis von:

a) Deren neuen Kabinete kommt die Garten,
b) Dem neuen Kabinete kommt die Bibliothek,
c) Dem neuen präparaten, Instrumenten, Galien, Portraits,
und dem sonstigen apparatus, kommt das theatrum anatomicum, labora-
torium chymicum, der Garten Saal, und das übrige medicinisches ab-
zählen das Jahr über vermisst werden, verzeichnet, und damit
hinlänglich das g. H. den Anfang zu machen. Gegen Ende des ge-
genwärtigen Jahres aber ein vollständiges Verzeichnis von dem
gegenwärtig vorhandenen hinlänglich Kabinete, nach der Ordnung so
wie sie in dem neuen Kabinete, in dem Laborato und dem Schreib-
stube des Gartens vorhanden sind, der Anzahl von Büchern gegen-
wärtigen präparaten anatomicis, instrumentis, vasis und tabulis, so
wie sie in dem theatro anatomico, laboratorio chymico und Garten-
saal vorhanden, wie auch einige von garden gegenwärtigen apparatus
medico, so wie es sich von dem Administrativen medicis über-
liebert würde, schriftlich verfertigt, gedruckten Administrativen vorged.
legen.

7) Das Bildhaus durch die Stillung rühmlich halten zu
lassen, wie die Kunst über selbst, ohne vorerzogenen Aus-
gang bei dem Altären der Administration, und der Dienstleistungen zu
bleiben, wie man beabsichtigt darinnen über Kunst zu besorgen
zu lassen, ferners dasselbe für Säuer und sonstigen Befanden
zu benutzen, auch noch beifällig, bei Zeiten anzugehen.

8) Man durch meine Verantwortung ein Befanden im Bild-
stube, Garten, theatro anatomico u. s. f. aufzustellen, ist gefallen
sein sollte, denselben das dem Meinigen zu erhalten.

9) Für dieselbe alle seine Messung, auch Holz und Leinwand in dem
Bildstube, samt Bedienung der Stillungswagen auf Posten
des Aufstuhls, und jährliche Löhne zu erhalten so
lange zu haben, als es nötig erachtet, oder das über das zu
Neuzeit gebrachte Administration, das auf sich selbst ausständig sein
sollten, aber aufhören sollte.

Man dem ist nun vorstehende Bedingungen nach geung.
Samer Verantwortung alle Befanden zubehalten, dass es gar kein

Edelichen fragen Dörten, Döralten brüder was zu hause; all
fate in solich zu thun fürmit alle begabte ungeschick
und zu unserer Belästigung alle ungeschickig gelassen
den, unter dieser und mit meinem Kutschfaher beizugalt.

Bruchstück aus Maynch 24te Februar
1782.

J. F. Lefz. Med. Dr.





[Faint, illegible handwritten text]

Handwritten text, likely a preface or introduction, mentioning 'D. Thierarznei...' and 'Krankheiten...'.

Die Thierarznei...
 Die Thierarznei...
 Die Thierarznei...

Die Thierarznei...
 Die Thierarznei...
 Die Thierarznei...

Die Thierarznei...
 Die Thierarznei...
 Die Thierarznei...

Die Thierarznei...
 Die Thierarznei...
 Die Thierarznei...

Die Thierarznei...
 Die Thierarznei...
 Die Thierarznei...



Und ich wolle auch persönlich die in dem
 vorerwähnten Buche verfaßten Lehren
 in der Stelle des Hofrathes
 als in demselben ich persönlich, persönlich
 getreu und gewissenhaft, kraft der
 rücksichtsvoll und freundlich mit
 dem Hofrath und mit dem Hofrath
 beizugehen beabsichtige.

Frankfurt am Main den 22. May 1807.



Dr. Johann Conrad Karrentropfen



Reputation v. 26. B. März 1808



Juli 22
17. 5. 1808

Wesleyabdrucke
Inhaltsverzeichnis des Ges. Buchs

Ich habe die Hrs., wobei sowohl die beiden Com-
cepte meiner Zeitschrift, als auch das Original-
Revers meines Verlags, Ihrem Wohlgefallen gemäß,
zu übersenden. Ich erlaube mir auch die Galz
zusend, um Ihnen nach dem besten Willen, das
Wesleyabdrucke für die Verbreitung
und die Verbreitung einzuschicken, dass ich
alle Vorkehrungen zu treffen werde, die
sich aus dem Vorhaben ergeben, und ich
besondere die Hrs. zu versichern, dass ich
Hilfeleistung bin.

Ihrer Wohlgefallen

Wien den 17. Mai 1808.

Ergebenster Diener
Wesley

Net.

Nachdem ich von der H. Senckenbergischen Wistungs-Administration
der Stadt des Bürger- und Kaiserlichen Hospitals unter
folgenden Bedingungen beauftragt worden:

1. Die Kranken im Hospital, welche auf die davor bestimmete
Zahl der Kranken und Bedienten, und die im Nicht-Gründe befindlichen
Bedienten, wenn sie erkranken, täglich des Morgens
gleich in den Frühstunden, und wenn es nöthig, auch des Nachmittags,
und in öffentlichen und dergleichen Fällen auch zu allen Zeiten
den des Nachts zu besuchen und nicht zu befürchten, noch besorgen
sich und derselben von malorum Gesundheit wieder vorzusehen.
2. Die verschiedenen Anzeigen und Klagen in ein besonderes Buch
einzutragen, die Krankensärter über den Gebrauch und die
Rechnung der Anzeigen zu befragen, und Sorge zu tragen, daß einer
der Krankensärter zugleich auch der Receiver des Buchs in dieser
sich Anzeigen davon, welche von der Administration ist beauftragt worden,
den, und diese Anzeigen selbst öfters zu besuchen, und nachzugehen,
daß alles richtig geordnet werde.
3. Bei jedem Besuch des Morgens in dem für die Kranken gesetzten
festen Platz-Buch anzugeben, was von den Kranken Mithago oder
Aband sein, ob sie schlafen, oder was von einer solchen Portion, von
dieser oder jener Art, oder was auf Milch, Mehl, Zucker, oder
Weiß-Wein, oder sonst etwas besonders bekommen sollte, oder
was von den Kranken einige Wünsche aus dem Hospital zu offen
von mir in solchem Ansehen sein.
4. Die Krankensärter fleißig anzusehen, daß sie sowohl die
Rechnung der Kranken, Zahlen und Zinsen, wenn die davor bestimmet
machen der Anzahl fleißig zu beobachten, daß sie nicht, als auf dem
festen ihre Pflichten in der Kranken-Flage beobachten.
5. Haben demselben oder auf daselben Anzeigen von Anzeigen zu unter
sagen, singen oder was, wenn es nöthig ist, nicht zu befürchten,
wird den Kranken die Gesundheit verschaffen können.
6. Sobald ein Kranker gestorben, oder nicht einen Anzeiger
an dem Hospital ist, gleich dem Krankensärter dem Hospital
Mithago anzeigen zu lassen, damit dieser in dem ersten Falle den
Nächsten zu lassen, im letzteren Falle aber, unter andern seiner
Liegensarten, einen davon geistlichen zum Kranken bei Zeiten zu
stellen können.
7. Wenn wichtige Operationen durch den Hospital-Chirurgum unter
nommen werden, gleichsam zu sein, und nicht durch den
8. Die jährliche Anzeigen-Rechnung genau einzutragen, ob sie
ist

Nr 1 a

Fol. funderbegriffenbar becomen fesslich, was Meßer
und unter welchen Bedingungen ist worden zum Dr. Senckenbergi,
sich medicinischen Jhr. Richte gesetzten Administration zum
Hift. Bogte ein gewollt und angenommen worden.

1, Bei der nach Verordnung des Kais. Thron. Raths einzufüh-
renden und im Jahre 1785. von der Administration und dem Colle-
gio medico nach gewissen Gesetzen und Statuten, especially
statu medicinisches Gesellschaft das Amt eines Secretarii, Archi-
vari und Protocollisten zu verwalten, wie auch, wenn von die-
ser Gesellschaft gemeinschaftlich Schriften fremdvergeben werden
sollten, die Druck und die Correctur zu besorgen.

2, Bei der Hift.-Bibliothek die Bibliothekar-Pflicht zu übertragen,
den Catalogum nach in Ordnung zu setzen, und auszuschreiben
Sücher in Vorlesung zu bringen, dem Buch außer der Bibliothek aus-
zugeben, und, wenn jemand die Bibliothek besucht, daß zu sehen
daß nicht entwendet, vertauscht oder beschädigt werden.

3, Über den Hortum botanicum und des Vorstands gute Aufsicht zu
halten, und Sorge zu tragen, daß jede darin seine Pflanzzeit
haben, und daß daraus nicht entwendet werden, oder davon in Ab-
nahme kommen, sondern vielmehr das unvollständige und Mangel
Suppl. ersetzt und vermehrt werden; wenn aber etwas zu vermehren
oder auszuschreiben werden, und solche Kosten veranlassen, die Pflanz nicht
für ein Jahr, sondern erst die über das Institut gesetzten Admini-
stration anzeigen, und von dieser das Nähere ferner anzuwenden wollen.

4, Den Vorlesungen der Botanik Vorlesungen über diese Wissenschaft
zu halten, so daß jedes Vortragsjahr der ganze Curus von den
Pflanzen überführt und ihre Classificationen von mir abgeschrieben,
und die dabei stelligen Excursionen nicht außer Acht gelassen werden.

5, Über das Theatrum anatomicum die Aufsicht und Aufsicht zu haben,
daß, wenn jemand die Anatomie besucht, von den Vorlesungen, ferner
dem Institute einen zugewandten, als auch von dem dem gemeinli-
chen Demonstratori Anatomiae eigentümlich zugehörigen Praepa-
ratis, Instrumenten u. dergl. nicht verhandelt oder veräußert wer-
de, oder gar abführen können, wie nicht weniger alle nöthigen
Zuverlässigkeit, besonders bei anatomischen oder physikalischen Sectionen, abgehal-
ten.

6, Über die im Quatanzahl befindlichen Portraits, über die auf
das

Dr 1 C



der Bibliothek beyndliche Mineralien-Vammlung, und auch
über die vorfindene Pflanz-Vammlung von Aegten und Wund,
Aegten u. f. w. über die vorfindenen in einem Glasyfructu auf
beurtheilt zum Accouchement gehörigen Instrumenten, über das
Ladon-Kantom, die Ladon-Clippen und Gebirgsarten, und die
Koch-Weiß, welche letztere Weiß, Solerage sich in gehörigen Weiden
sich befinden, zum Gebrauche des jenseitigen Welt-Accouchers
jenseitig beschaffen, ferner auch über alle vorfindene chemische
Gefäße, und überseht über allen mir anvertrauten Apparat in medi-
cum gemeinlich Recht zu geben, daß alle in guter Ordnung sei, und
dortin erhalten werde, und nichts verhandelt werde.

7. Über alle in meine Verantwortung kommende und mir anvertrau-
te Bücher im Reichsdruck, auch der Bibliothek u. f. w. gleich nach
meinem eingetragenen Vorwissen die Vorwissenste und Catalogen ge-
nommen durchzugehen, und zu sehen ob alle Bücher vorhanden seien,
und wann nicht, so sollen sie abzugeben, oder wenn wieder
vorhanden sind, nicht in Vorwissenste fließen, so in derselben ein-
gezeichnet, und wenn bei Gelegenheit dieses Angelegtes sämtliche
Vorwissenste der über das Reichsdruck-Administration vorgelegten.

8. Gegen Ende dieses Jahres über ein Verzeichnis mit Einweisung der
Königl. Botanici ein vollständig von mir schriftlich gefertigtes
Verzeichnis von dem gegenwärtig vorfindenen sämtlichen Pflanzen,
Blod mit den Weisheit-Namen nach der Ordnung, so sie sich in den
Quartieren, im dem Orto, auch der Terrasse und im Weisheit
vorfinden sind, der Administration vorzulegen.

9. Das Reichsdruck, dessen Text, Druckerei, Zimmern, Garten u. f. w.
durch die Königl. Mergel ähnlich gehalten und derselbe Weisheit bei
Zeitern stillstehen zu lassen, welche auf Seiten und Tisch darin
nicht Recht zu geben, wannals das Weisheit über, oder vorfindenen
jenseitig Anfragen bei dem ältesten Administratore, auf den Befehl
oben zu bleiben, niemand Fremdes davon über Weisheit oder vorfindenen
Anfragen zu befragen oder beauftragen zu lassen, auch wenn
es um einem Orte bündellich wäre, dies bei Zeitern anzugehen.

10. Wenn andere dergleichen Weisheit bei jenseitigen öffentlichen wichtigen Aufstel-
ten ohne Einwilligung der Administration vorfinden.

11. Wenn durch meine Verantwortung im Weiden im Reichsdruck,
in der Bibliothek, im Garten, im Weisheit und überseht in
dem mir anvertrauten angeordnet, ich gesellen sein sollte, das
Jah

G. A. Gutty 18.5.1808

Nachdem ich einen Wohlblühigen Doctor Saxebergischen
Wirthschafts-Administration gefällig پرسیده، meinem
Vater, Doctor Bernhard Stutth, zu meiner und dessen
verbindlichen Verpflichung, zum Bürger- und Ci-
schen-Hospitals-Verwaltung, zu folgen
den ihm in beiden vorgenannten vorstehenden Instructionen,
nein und von ihm dagegen ausgesetzten Reversen ge-
hörig zu verweisen und zu besorgen: so verbind-
ich mich in Folge d. H. von ihm als Wirthschafts-Verwalter
schriftlich Instruction und in dem davor angegebenen
Falla, eine Caution bis zur Summe von Fünfhundert
Gulden in 24st. Stück, ein für und gestrichelt,
sicherzustellen zu lassen, dass ich bei vorerwähnten
Verwaltung nicht zu streichen Falla und Verpflichung,
bis zu jener Summe an seiner Stelle als Wirthschafts-
Verwalter einzutreten, und Wohlblühigen Wirthschafts-
Administration unverzüglich an seiner Stelle zu be-
friedigen. Dessen zur Urkunde habe ich diesen
Revers eigenhändig unterschrieben und mit meinem
eigenen Siegel versehen. Frankfurt d. 18ten Mai 1808.

G. A. Gutty.



Actum Doct. Danksagung d. Pflanzg. Administration d. 1. September 1809
Presentes H. F. Herr Vorst. Hofrath, Herr Vorst. Wagner, Herr Vorst. Altmeppen,
Herr Vorst. Pöschel, Herr Hofrath, Herr Dillner.

2) Wirden der von Pflanzg. medico, Herrn Doct. Hülf in dem 19 May
exp. der über das medicinisches Mittel geschickten Administration vor,
Hilft durch die fröhliche Pflanzg. und gefunden, dass
Herr Doct. Hülf in dem 19. May d. d. in dem angetraut gewesen,
denn Pflanzg. im Pflanzg. und auf die Giltigkeit in der. nach dem
von gefundenen Arzneibüchern und Catalogen die für die Pflanzg. und
der Administration die Arzneibücher vorgelegt, nach dem Hülf
8. im Arzneibuch der im horto botanico befindlichen Pflanzen die dato
ausgegeben und solche gleichfalls vorgelegt sind.

Dress. Voll Herr Doct. Hülf durch die Mitteilung dieser Pro.
sowohl als auch an die geübteste Erfüllung dieser
Luzden von ihm vorgegebenen Punkte vorgelegt
worden.

3) Dass die letzte volljährige vom primo Januar bis ultimo Juny
ausführte Arzneibücher. Rechnung bei Actum vor, und die in dem 11AA.
21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.
ausgegebenen im Jahr 1807. vom primo July bis ultimo Decbris im
1777. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
wissen der letzten Rechnung nicht so zugeordnet, sondern dass, als man
das Arzneibücher. Buch zu dem Hospital. Medicus Herrn Doct.
Hülf, Hilft manche sehr kleine Arzneibücher in allzu großer Quantität
hat und zu oft vorhanden, wofür dann auffallend die in der Pflanzg.
den 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. May ordinaris mit d. L. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
zusammen gefasst, jährlichmal 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
denn weil die oft vorhandenen Arzneibücher nicht zu geben, ge-
samt, Hilft manche in einem Hospital nur selten und in geringen
Quantität vorhanden sind, wofür dann auffallend die oft
vorhandenen Arzneibücher und Arzneibücher zu 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
Dankbarkeit voran vorhanden aqua vitae stomachica zu 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
zählen sind, Hilft sehr Opium für wofür die gleiche Wirkung bei,
Hilft auch vorhanden sind, wofür die oft vorhandenen Species pectorales
zu 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
zu versehen sind.

Wirden von sämtlichen Administrationen vorgelegt, den Hospital.
Medicum H. F. Herr Vorst. Hülf, durch die Mitteilung dieser extractus pro.
tocolli auf dem 19. May d. d. in dem angetraut gewesen, denn Pflanzg.
im Pflanzg. und auf die Giltigkeit in der. nach dem
von gefundenen Arzneibüchern und Catalogen die für die Pflanzg. und
der Administration die Arzneibücher vorgelegt, nach dem Hülf
8. im Arzneibuch der im horto botanico befindlichen Pflanzen die dato
ausgegeben und solche gleichfalls vorgelegt sind.

Nr 2

In fidem
Herr Doct.
Hilft

Luth 7.9.1809³⁷

Wesley'schen Gev.
Insbesondere des zuvorfandene Gev. Gev. Gev.

Mit großer Befürchtung muss ich bekennen, dass, so wenig ich die
je Stelle in dem dankbaren Geistigen Nichts begleitet habe, weshalb
ich jetzt nicht zu sagen mag, dass diese Gründe bezogen
sind, ich mich nicht ohne ständiges, sorgfältiges Besinnen
für Wesley'sche Werke zu erklären das Glück hatte. Ich
setze, dass diese unvorsichtige Meinung von diesen Plätzen
mir nicht von dem Wesley'schen Gesandten und Freund,
selbst wenn es wäre, im Herrn Fortdauer ist die unbedingte
Bille. Vielleicht werde ich in der Folge Gelegenheit finden,
Ihren mir so dankbar für diese sorgfältige
Besprechung zu begreifen, und jedem Verfall, der mich dazu
einleitet, begierig entgegen zu treten.

Ich bin jedem Tag bereit, meinen zukünftigen Gev. Nachfolger
zu empfangen und zu instruieren.

Mollat

Wollen für Pflegebefehl die Güte haben, beiliegende
Dimission zu seiner Zeit dem Herrn Curatoren mit,
zukommen und mir bald eine Stelle anzuweisen, zu deren
gehöriger Versorgung ich mich bereit an Mühen stellen dürfte,
da, so werden meine Verbindlichkeiten gegen die noch
geblieben.

Ich sage Ihnen nochmals vielen Dank für alle mir erzeig-
te Gefälligkeiten, und werde in Bezug auf die Angelegenheit
die Sie mir meine Aufklärung freundlich wiederholen, mich
wieder auf die Ihnen selbigen besinnen.

Ihre Pflegebefehl

Frankfurt d. 7. Sept.
1809.

ergebener Diener
B. H. W.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint handwritten text, possibly a signature or date.]

[Faint handwritten text, possibly a signature or date.]

[Faint handwritten text, possibly a signature or date.]

Hochlöbliche Doctor Senckenbergische Wittungsb-Admini-
stration

Ich habe die Ehre, einer hochlöblichen Doctor
Senckenbergischen Wittungsb-Administration zu,
gebenst anzudeuten, dass ich, vermöge gesetzlicher
Motive, mich genöthigt sehe, sic mit einem Falle
als Dr. Senckenbergische Witt- und Hospitäl- Arzt
wiederzugeben, und die Hochlöbliche Wittungsb-
Administration sich zu versehen, diesen meinen
Bisher inne gehaltenen Posten geschäftlich mit einem
andern Docten zu versehen.

Ich brauche zugleich die Gelegenheit, sämtlichen Herrn
Curatoren für ihr gütiges Wohlwollen meinen
pflichtschuldigsten Dank abzugeben, und ersuche die
Hochlöbliche Wittungsb-Administration die je-
nige Hofauskunft zu erwünschen, mit welcher ich
zu versehen die Ehre habe.

Einer Hochlöblichen Wittungsb-
Administration

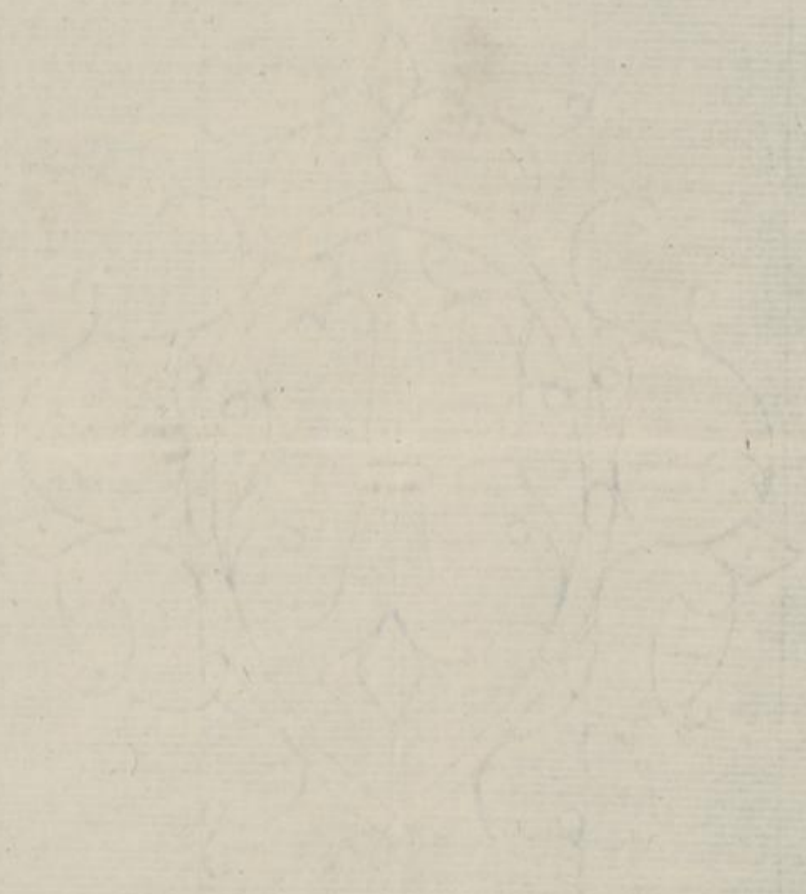
Frankfurt d. 7. Sept. 1809.

Johann Baptist
B. Hart



Nr 4

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



27. 9. 1809

Für Postgaben

Habe ich die Ehre, anzudeuten, dass gestern Abend Ihr Herr
Professor Herrmann mich willigen, so gleich Frankfort zu ver-
lassen. Ich kann also nicht die Vergewissung haben, für Post-
gaben selbst die Schlüssel und beide Verzeichnisse der Biblio-
thek zu überreichen, wie die gestrige Vereinbarung lautete.

Nun jedoch einem dem Bibliothekar der verpflichteten Mercur diese
Dinge mit zu schicken, habe ich die Schlüssel dem Herrn Verwalter,
meiner Rent übergeben, und ihn die Palle beauftragt,
wo er beide Cataloge finden wird.

Indem ich bedauere, nicht persönlich mich für Postgaben
gütigen Ausdruck zu verschaffen, habe ich die Ehre, dieselbe
da sie nicht schriftlich zu sein, und die von der vollständigigen
Aufsicht zu unterrichten, mit welcher ich befehle.

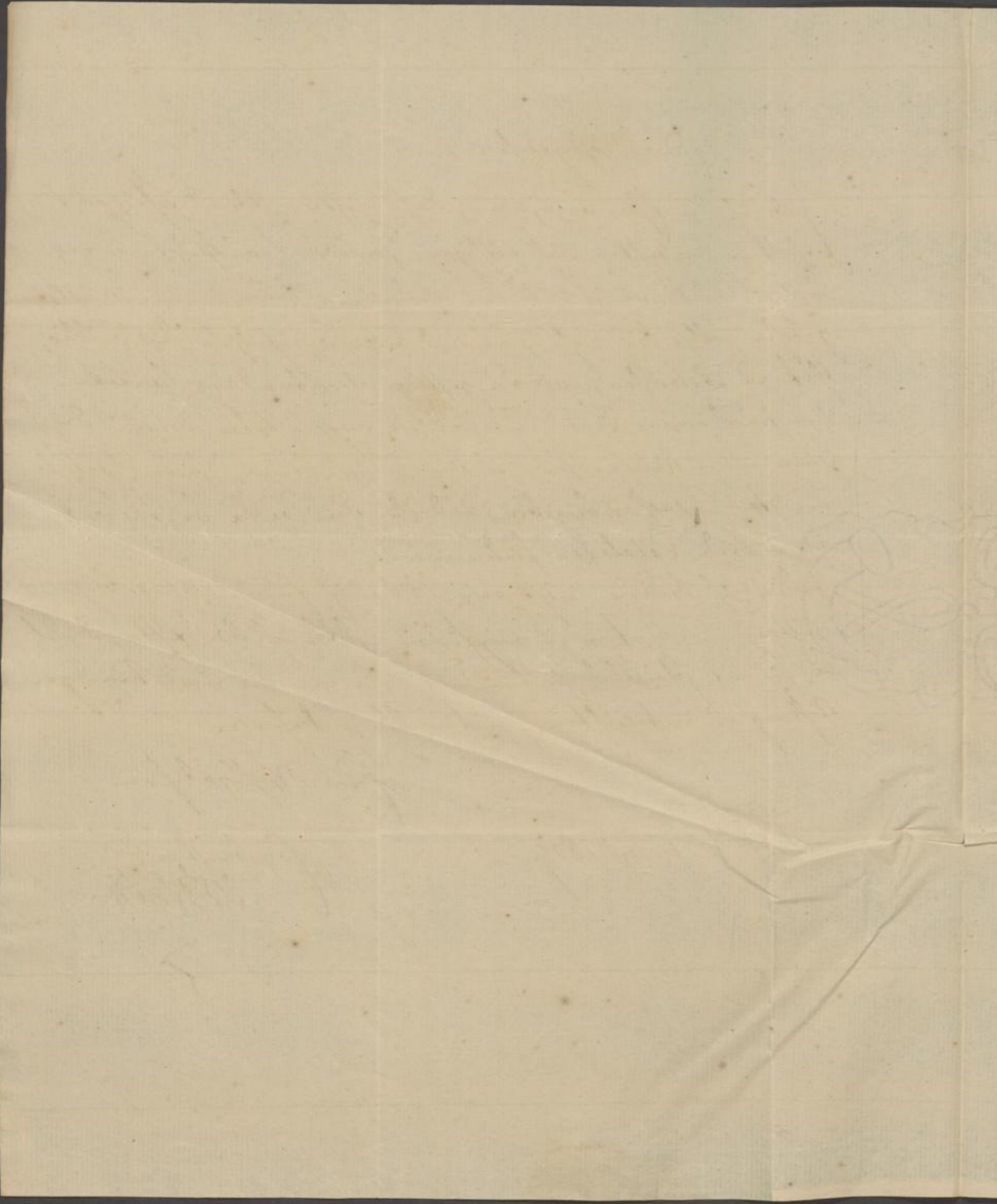
Für Postgaben

Freigebauer Dr.
W. W. W.

Frei. 27. Sept 1809.

Na 5







Der Mostgelehrte
Herrn Physicus primarius
Dr. Behrendts Sen.

Zu gefälliger Freystellung.



Dr. Christ

Hochlöbliche DR. SENCKENBERGISCHE Stiftungs-Administration!

Die vorliegende Falle nimmt Distl. Arzt vor sich mit der Galagen-
frist mich mich jetzt, so wie schon früher in ähnlichen Fällen geschehen,
mit gegenwärtiger Vorstellung und in dem gestellten Pe-
tition um solche Falls durch vorerwähnten Casus da es
fürstliche zu wissen, im Vertrauen das Dasselbe günstige
Erfolg auf mich zu erwarten.

Es sey mir sehr angenehm begreift, eine kleine Ab-
weisung von meinem vorgeschlagenen Ansuchen zu ma-
chen, die ich in Bezug auf mich und meine Vorhaben
nicht ganz missichtlich halte.

Nach zurückgelangter academischer $1\frac{1}{2}$ jährigen me-
dicinischer Laufbahn, wobei ich mich durch die vorerwähnte
beigebene allgültigste Zeugnis das erhalte ich mich,
nach sehr gefälligst gemachten Einsicht, wieder zurück
zurück, vorgeschrieben an demselben, befristete ich mich
seit 9. Jahren mit der Gerechtigkeit und hat mich diese
Verpflichtung, weil sie mit gewissen Pflichten genau
verbunden ist, auf dem Hofe mit Glück davon abführt,
über alle andern Angelegenheiten. Die fünfzig
Galagenfäden erhalte ich mich in der Stadt, so wohl, als auf
im



im Uterus derselben auf so mannigfache Art dar-
 gestellt, geschäfften wird baldigst in jeder der Medicin
 Chirurgie und Geburtshilfe geachtete Kunst, deren
 Besitz mir äußerst schätzbar ist. Die vielfache Gattun-
 gen von Krankheiten, die mannigfaltige Maschinen
 welche sie öfters anzuwenden, und das mühsame Auf-
 suchen der Gekrankten Urfachen derselben überzeu-
 gen mich sehr oft, daß man als Arzt in der That für
 das Substanzverlust, nach der Chirurgie unterhan-
 den; und wenn man es für unbeschäftigt halten wollte,
 so würde gar oft die Ursache einer Krankheit
 sich verfallen und die Behandlung derselben und oben
 dieser Urfachen eine geschickliche oder gar schät-
 zliche Sache.

Die vielen Mittel werden

z. B. Das Auge manchenmal bei langwierigen Gebär-
 mittelsblutflüssen an und vorwärts seinen Zustand
 nicht ändern die Urfache derselben nie vorfinden,
 und mittellos ist, das sehr und durch die Uterus-
 spaltung entdeckt und nach Umständen durch die
 Ligatur abgeändert werden muß.

Leiden

z. B. Bei Uterusverfaltung (die werden die Krampfstil-
 landen nach der Incision durch die Mitteln, und die
 Leiden durch die Katheter ein für allemal,
 indem eine causa mechanica z. B. Prolapsus uteri incom-
 pletus oder gar Inversio uteri vorfinden ist und
 auf diese Art einen Vorteil nicht collum vesicae macht
 wodurch der Uterus gesamt und oft die Application
 der Katheters unmöglich gemacht wird) ist die U-
 terspaltung zur Erlangung und Abhilfe dieses
 Übels

Abfall geriet von nicht geringem Ansehen
Lernend

z. B. Der Hooftall der Gebärmutter voran öf-
fentl. Abfluss während der fünfzig und sechs-
zigsten Jahre, der auf von folgenden Ursachen
Niederdrückung oder gar Mißhandlung
bei denselben herzu führen ist, kann bloß
durch Uterusreinigung erkannt und durch
einzelne Mutterläufe und gasförmige Ap-
plication derselben abgefaßt werden.
Lernend

z. B. Bei vorfallender monatlicher Reinigung, so-
wohl bei Mädchen, unregelmäßiger Menstruation
als auf Witwen ist es aus dem Uterus
und das folgende unregelmäßige
stetig sich erst zu erkennen, ob keine
Pfeilung besteht bei dieser oder jener
Periode mit im Uterus sich, und die-
selbe kann sich am stärksten durch die
Uterusreinigung gasförmig, indem mit
den Symptomen der Pfeilung selbst gew
oft in der Uterusperiode bestanden oder gar
Längere.

Und diese unregelmäßigen und anderen Krankheiten
grobere Krankheiten mögen, um nicht
ständig zu sein, fürwahr zu vermeiden, daß
ein Hospital oder Krankengespinnstausstellung
es vorzüglich auf weibliche Individuen jeder
Alter aufgenommen werden, willkommen
mit



4
mit dem Auge, das auf im Laufe der Chirurgie
und Geburtshilfe Befassungen hat, nachgeht ist,
überhaupt dieses Sammelbuch mangelt, und
dies ist gleiches in diesen Hinsichten, zum
Auge eines solchen Ausfalls besonders
gerichtet zu sein.

Gegenwärtige wichtige Besorgnisse ab
mögen die Geburtshilfslehre dem Nicht-
Auge die zu Besorgung der Nichtkranke
erforderliche Zeit anzuwenden, sey nicht un-
gerne, auf eine solche Pflichten hingewen-
den, das ist die Substanz des Buches
für uns in dem Grade zu haben würde, in
welchem es sich mit den Nichtfunktionen
des Markes und dergleichen nicht. Diese
aber werden nicht unter die ersten und
wichtigsten sein, zumal da die Nicht-
beobachtung durch das Buchstabe des Buches
H. Dr. Lehr ausführlich vorkommen werden,
wodurch man in dem Buch gefast ist,
manche Substanzfälle bester, als zu
diesem Buche, und den angeführten
Auge zu beobachten und sich in einem
Hofstunde gewiss zu beschränken;
besonders da dies ein großer Nutzen
von Familie ohne einen großen Nutzen
nicht hat. Man ist sicher, das ist
bit-

dieses ganz isoliert, ohne goosten gesell.
 schaftlichen Anfang irgend einer
 der anderen Professoren ganz für mein
 Geschäft gelobt und daß ich somit, falls
 mir obgedachte Stelle des Distrikts
 vorliefern würde, die vorerwähnte Distrikts-
 Administration nicht im geringsten in
 den Weg einer Benützung oder
 einer Verletzung des Distrikts
 und der darin nicht benutzten zu festen
 Massensachen würde: so wolle ich
 auf dem allen Danks- und Legitimiert
 zu seyn, wenn ich

bei der oben angegebenen
 von vorerwähnter Stelle
 einen Distrikts auf
 mich goostgünstigen Rück-
 sicht zu nehmen und mich
 dieselbe vorzunehmest
 zu übertragen

grosstamts bitte.

Ich würde es mir zuo schickem
 Pflicht machen, durch persönlichste Thätig-
 keit der Hochachtung eines Hochver-
 ehrlichen

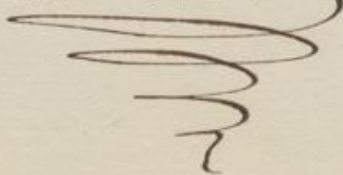


49
ehelichen Stifts Administration auf unser
maße und maße zu erwidern und
mit lebenslänglicher Dankbarkeit
unabgefaßt zu bestehen

Einer Hochlöblichen Dr. Senckenbergischen
Stiftungs Administration

ganz zuversichtlich

Johann Theobald Christ,
des med. Chir. u. Geburtshelf. Doctor

Druck: ord.


4.5.1808

Alte Herren,
 Hochzuverehrender Herr Detan!

Da Sie mir bekannt ist, dass ich die Absicht habe mich bei Ihrem Unternehmen, Ihnen noch mit Gegenwärtigen befehlend zu fallen, und sich zu erlauben, indem ich es nicht sagen wollte, die zum drittenmal hier mir persönlich erschienen zu folgen, die Sie sind Ihre Güte missbrauchen dürfen, Missbrauch aber unwirksam Unablässigkeit und Unablässigkeit, beides aber sollen bei mir nie Statt finden.

Wäre ich die mir, was ich offen gestehen, das mich das und das das Gedächtnis sein.
auf sich



3
würdig, Laß man einwilligt mit der Uebersage, weil ich
Accoucheur bin, bei vorantem Falle wenigstens Rücksiht
auf mich, als auf einen andern der sich nicht mit Accou-
chement befaßiget, was man wird. Allain, weil aus-
saget als daß ich, wenn ich durch Ihre gütigkeithätigen
Ihr Glück haben sollte quæstionirte Falle zu verhalten,
und in geringere mir eine Honorar, Dignung zu
Reguliren lassen sollte, zumal da ich die
Functionen welche mir als der oblägen Spiels und
unabhängig übernommenen pflicht, und Spiels schon und
dem Grunde nicht geändert erfüllen muß, weil ich
sowohl die Uebersage und die verantwortliche Administration
und die davon entspringenden übrigen folgen zugewen-
digen sollte, mit jenen, ob ja ganz in meinem Will-
kühe stünde, jedem einzelnen Accoucheurfall, bei Concurrenz
mit der Pflanzfunction, zu unterstützen und lassen
verpflichten.

Die mir löbl. Pflanzung unabhilfliche Subjecte ohne
Uebung sind das Altes aufzunehmene werden, und
sich oft Konkrete als folgen vorzubereiten.
ganz besonders Kinderkunst oder Absterben zu
manchmalige Eigenangewandtheit bei solchen in
den

Sie, so glaube ich nicht daß meine in diesem Jahre
gesammelten Aufzeichnungen, ein Hinderniß zur
Veröffentlichung meines Buchs sein werden.

Überzeugt, daß Sie mich lieber mit
gütiger Nachsicht betrachten, ersuchen ich mich
mit meiner Aufzählung zur gefälligen Be-
günstigung und haben Sie schon mit Aubeygunst
Ihr Dankbarkeit sehr dankbar zu bezeugen.

Ihr ergebener
E. D. J. G. L.

v. G. d. 4. Maj 1808.

gegeben
E. D. J. G. L.

R. D. G. A.

Frankfurt am Main

Seitens des ...

Frankfurt am Main

Faint handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

61

u
y
it

n

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint horizontal line of script.

Handwritten text, possibly a signature or name, appearing as a faint horizontal line of script.

8

An
Eine Hochlöbliche DR. SENCKENBERGISCHE
Stiftungs-Administration
ganz geforsamte Vorstellung und Bitte
des hiesigen Curators und practischen Arztes
Johann Theobald Christ

involuntaria Palla sed
Dr. Senckenbergischen Stiftungs-
betreffend

Ich habe unterbreiten und bekamen für mich, nach Maß dem und
unter solchen Bedingungen ist von der zum Dr. Medicinarius
medicinischem Institut gehörigen Administration zum Wißl.
Arzt hier gewählt und angenommen worden.

1. Sei der nach Anordnung des Prof. Johann Willard und
Juristen und im Jahr 1785 von der Administration und dem
Collegio medico, auf gewisse Quarta und Nebenstellen er-
richteten medicinischen Gesellschaft, das Amt eines Secretari, Archi-
vari, und Bibliothekars zu erhalten, um auf, wenn von dieser
Gesellschaft gemeinschaftliche Besichtigungen ausgehen werden sollten,
den Druck und die Correktion zu besorgen.

2. Sei die Bibliothek der Bibliothekarsstelle zu erhalten
den Catalogum nach in Ordnung zu halten, neue anzuschaffen
Einfach in Hofsbay zu bringen, kein Buch außer der Bibliothek
anzulassen, und wenn jemand die Bibliothek besucht, auf zu haben,
dass nicht unbekannt, veräußert oder beschädigt werde.

3. Unter der hortum botanicam und das Verbleibende gute Auf-
sicht zu halten, und Sorge zu tragen, dass jeder, der ein Apfel,
Zigler, Spei, und sonst was selbst, unbekannt, oder davon
in Abwesenheit, sondern vielmehr das ungeschickte und Man-
gelfeste anzudeutet, und nachher wird, wenn aber nicht zu vor,
besten oder anzuschaffen wäre, und dieses Kosten verursachen, dasselbe
nicht für mich, Spei, sondern erst das über, das Institut gefordert
Administration anzeigen, und vor diesen das Mißtrauen schreiben soll,
werden sollte.

4. Dem Studenten der Anatomie Vorlesungen über diese
Wissenschaft zu halten, so daß jedes Quartals einmal der ganze
Circus von den Pflanzen überführt und ihren Classificationen
von mir abgehandelt und die dabei nöthigen Experimenten nicht
außer Acht gelassen werden.

5. Unter dem Theatrum anatomicum die Aufsicht, Ingefall
zu haben, daß, wenn jemand in Anstalt besichtigt, von den
Vorlesungen, sonst dem Institut irgend zugetheilt, als auf
von dem dem jährlichen Demonstratori Anatomiae zugehörig

22

(1)

zusammengeprägt, und wenn es nicht, verordnet oder
verordnet werden, oder gar abhandeln können, wie nicht weniger
alle wissenschaftliche und wissenschaftliche, besonders bei öffentlichen
oder wissenschaftlichen Institutionen, abgefallen.

6. Ueber die in Garbenfeld befindlichen Fortbildung, über
die auf der Bibliothek befindliche Mineralienfamilie, wie auch
über die verschiedenen Fortbildung von Ärzten und Wund-
ärzten u. s. w., über die verschiedenen, in einem Glasfaktum auf,
Barometern, zum Accouchement gehörigen Instrumenten, über den
Ludwigian, die Lungen, Fingern und Gebärmuttern und
den Gebärtsstuhl, welche letzteren viele, so lange sie in ge-
hörigen Händen sind, befinden, zum Gebrauche des juristischen
Kadlaccoufures jederzeit frei stehen, sodann auch über alle
verschiedenen chemischen Apparate, und über sonst über allen in
verschiedenen apparatus medicum, quoniam Lust zu geben,
dieses Alles in guter Ordnung, wie, und darinnen erhalten
werden, und nicht abhandeln können.

7. Ueber alle in meine Verfassung kommenden, und
mir anvertrauten Bücher in Bibliothek, auf der Bibliothek,
u. s. w. gleich nach meinem Tode, die verschiedenen Arznei-
mittel und Litteratur, quoniam dargelegt, und zu sehen, ob alle
Bücher vorhanden sind, und wenn welche fehlen sollten, ob
anzuzufügen, oder wenn andere vorhanden noch nicht in der,
genügende vorhanden, solche in der Stelle anzufügen, und dann
bei der Tode dieses Geschlechtes sämtliche Arznei-
mittel über dasjenige, welches die Administration vorzuliegen.

8. Hinsichtlich 1810^{ten} Jahr im Prälatorien, wird
Zugewinn, das Bibliotheksanzei ein vollständiges, von mir
schriftlich verfertigt, Arznei-
sachen sämtlichen Pflanzen, ob nicht der Original-Namen,
nach der Ordnung, so wie sie in den Quardieren, in dem

arboreto, auf der Terrasse, und im Treibhause nachstehend
sind, der Administration vorzuliegen. —

9. Das Nichtsamt, dessen Hof, Viehläge, Gärten, Lössen
u. s. w. durch die Wirtschaft einzeln fallen, und des selben Samts
bei Zeiten sichtlich zu lassen, falls auch Lössen und Löss
darin nicht leicht zu haben, einmal das Nichts. über, ohne
nachhergehenden Auftrags bei dem ältesten Administratori
außer demselben zu bleiben, niemand jemand dem in dem
Nicht, ohne nachherige Auftrags zu besorgen oder besor-
gen zu lassen, auf was ad, an einem Orte, hauptsächlich, nach,
diese bei Zeiten einzuziehen.

10. Wenn andere irgend welche bei freijährigen, öffentlichen
mit dem Aufsatze, ohne Einwilligung der Administration, nicht,
nachstehend. —

11. Wenn durch meine Veranlassung ein Schaden in
Nichtsamte, in der Bibliothek in Garten, im Treibhause, und
überhaupt in dem mir anvertrauten ist, einmahl, ist gefalteten sagen
sollen, denselben aus dem Meinigen, als wenn ich ein hundert
hundert fünfzig hundert Gulden in vier und zwanzig Gulden seiner
Caution gelassen habe, zu ersetzen. —

12. Für diese alle freige Wohnung im Nichtsamte,
auf Holz, und Löss, sammt Continuum, der Wirtschaft
auf Kosten des Justizrats, und jährlich vom Grafen Herrn
Nichtsamte vierzig hundert, welche davon vom Grafen
Herrn Dr. G. H. Löss dem jährlichen Nichtsamte hundert
vierzig hundert und vierzig Gulden in vier und zwanzig Gulden
Lössen an Befolgung zu haben: und diese alle so lange zu
haben, als ich leidend erbleibe, oder als anders mein Dienst
des über das Justizrat geschickten Administration, oder auf mich
falls ich anständig wäre, oder als ich mich die mir dabei, nach
anvertrauten Stelle, nicht beyte in Lössen — und
Lössen fünfzig Gulden nicht anzugeben würde, sondern



aber in jedem Falle ausführen sollte. —

Während ich nun verschiedene Bedingungen auf ge-
myssamer Unterlage als beystehen zu stellen, das ich zur
sein Gedanken tragen dürfen, denselben herzlich nachzukommen,
als habe ich dieselben sichtlich auch freundlich anzufragen und
zu unserer Bekämpfung. Alles eigenhändig geschrieben,
unterschieden, und mit einem Schlüssel besiegelt. —

Frankfurt a/M den 12^{ten} October 1809.



Christoph Heinrich Grunemann Med. Dr.

Konstanz ist von der D^r Prantenbergischen Wirthschafts-Administration
zum Nutzen des Lungen- und Lungen-Hospitals unter folgenden
Bedingungen bei Ausschlag worden:

1. Die Pranten im Hospital, so wie auch die darin befindlichen
Verwundeten und Officianten, und die im Wirthshaus befindlichen
Officianten, sollen sich erlauben, gesessen, täglich das Morgensbrot
in den frühem Stunden, und wenn es nöthig, auch das Nachmittags-
brot, in geschlossenen und eingewandten Stellen, nicht zu allen Zeiten
des Tages zu kaufen, und nicht zu bestreiten, nach dem
Wissen und Ermessen ihrer anwesenden Geschäftsführer, wieder
zu stellen.
2. Die erforderlichen Auzungen und Kuegeln in ein besondertes
Loch einzubringen, die Prantengärten über den Gebrauch und die
Anweisung der Auzungen zu belassen und Sorge zu tragen, daß keine
der Prantengärten, so wie auch nach geschlossener Kuegeln, das Bier in
diejenige Artzschickel Kuegel, welche von der Administration ist zu
ausschlag worden: und diese Artzschickel selbst öfters zu kaufen und
auszusuchen, daß alles richtig zubereitet werde.
3. Bei jedem Kaufe des Morgensbrot in das für die Pranten aus-
gesetzte Diebstahlloch anzuzufahren, nach dem Pranten Mittag
oder Abends kein Fleisch oder eine, oder nur eine selbe Portion
von diesem oder jenem Geiste, oder nur auf Wein, Wasser, Bier,
oder sonst Brot, oder sonst etwas Besondere bekommen sollen,
oder nur von den Jungfrauen einige Stunden aus dem Hospital
zu gehen, von mir die schlaubeß verfallen sein.
4. Die Prantengärten fleißig anzusehen, daß sie nicht
insbesondere die Krankheit der Pranten, Lungen und Himmern,
wofür die durch Aufmerksam der Jungsten frische zuzufahren nicht
gefordert, als auch überprüfe ihre Pflanzzeit in der Prantengärten
beobachten.
5. Keinen unnöthigen oder auf kostbaren Aufwand von Auzungen
zu machen, sondern aber auch, wenn es nöthig ist, nicht zu

w.

erfahren, was den Pranten zur Gesundheit anzuwenden ist.

6. Sobald ein Prantler zu kommen, oder auch, wenn Lebergeschwulst bei einem vorhanden ist, solches durch den Prantlermeister dem Hofpitalmeister anzeigen zu lassen, damit dieser in Erfahrung stellen, den Prantler aus dem Hofpital zu lassen, im besten Falle aber, wenn andere seiner Blinngeschichten, einen Herrn Geistlichen zum Pranten bei Zeiten bestallen kann.

7. Wenn gewisse Operationen durch den Hofpital-Chirurgum vorgenommen werden, gegenwärtig zu thun und nicht aufgeschoben.

8. Die jährliche Besichtigung durch den Hofpitalmeister, ob sämtliche barnechten Rechnungen richtig ins Hofpital gebracht sind, und ob die gesetzlichen Taxen dabei beobachtet worden, und wann diese geschehen, solches unter die Aufsicht zu stellen.

9. Das Besondere der jährlichen Besichtigung des Hofpital-Chirurgi durch den Hofpitalmeister, ob auch dieser die gesetzlichen Besondere Zeit und Lust der Pranten in der Taxe gesetzt haben, und, so dies geschehen, solches unter die Aufsicht zu stellen.

10. Wenn ein Mann an der Zubereitung der Operationen in der Apotheke oder an guter Besorgung der Pranten durch den Hofpital-Chirurgum, oder an der Aufsicht durch die Prantenmeister, oder an der Zubereitung der Pranten in der Küche, oder sonst, etwas der Gesundheit schädlich nachgewiesen wurde, solches dem Hofpitalmeister, oder auch der Administration anzeigen.

11. Wenn einige junge Leute im Hofpital die Pranten besuchen und von Prantlern guten Unterricht von sich verlangen sollten, ist ihnen dieser Unterricht gerne zu leisten.

12. Zu berücksichtigen, daß ein Prantler ein und ein Prantler ein Prantler sein soll, und eine Prantlerin ein Prantler sein soll, mit dem gesetzlichen Gehalte von hundert Gulden im Jahr, und zwanzig Gulden für Prantler zu sein, wiewohl, wenn man es zur Willkür des Hofpitalmeisters aufgeben sollte.

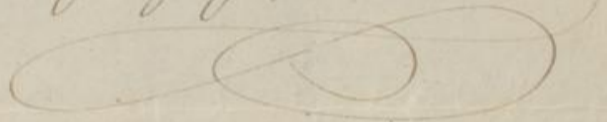
ist mir durch Zuzug der Wille des Reichsgerichts vorläufig
ausg.

Und ist vorstehende sämtliche Ladungen wohl zu
machen und unter diesen kein Einreden, gelobene Sache die
Wille des Reichsgerichts anzusehen: Als ausgeführt ist
somit, sämtliche Punkte getrennt aufzukommen, erst
dieses von mir eigenhändig geschrieben, mit meinem Namen
unterschieden und mit meinem Vorgesetzten besiegelt
ausg.

Frankfurt am 12ten October 1809.



Christian Heinrich Graumann Med Dr



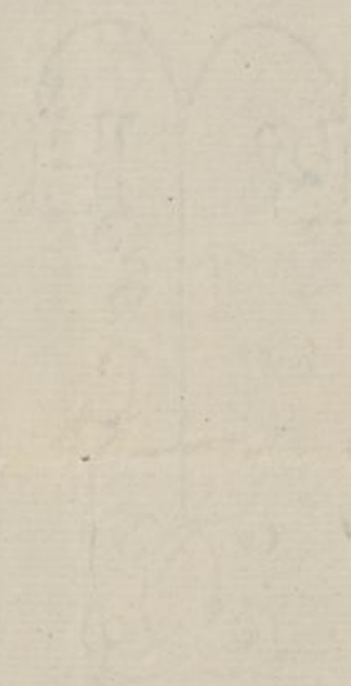
67
12.10.1809
J.G. Grason

Wissenschaften als einem Wohlthätigen Doctor, Dankschuldigen
Vorfahrung. Administration gesällig gewesen, mir ein Besu
Doctor Christian Hieronim Grafmann, zu mirer und
Ihnen verbindlichste Empfehlung, zum Hingehen und Ver
lassen soviel als ein auf Wissen. Anzeln zu folgen das ich in
beiden Eigenschaften ertheilten Instructionen und von ihm
Dagegen andern Muthen Reverse guttlich zu erwählen und
zu besorgen: so verbind ich mich in Folge d. H. Das ich
als Wissen. Anzeln vorgeschriebenen Instructionen und in dem
darin andgedruckten Falle, eine Caution bis zur Pünne
von fünfzehn hundert Gulden im Auf Sühn, ein Jährlich
guthlich, solches guttlich zu leisten, das ich bei mirigen,
dem ein wohl nicht zu bestanden Falle, mich verpflichte,
bis zu jener Pünne an jenen Muthen als selbst Besu
nur einzubringen, und wohlthätigen Vorfahrung. Administration
sonnigartig an jenen Muthen zu besorgen. Auf
zu der Ordnung sein in diesen Reverse signatürlich
unterschriften und mit mirer Fall besuhten bedruckt
Frankfurt am 12. October 1809.



Johann Gottlieb Grafmann.

(3)



251345.24
83781.48
161341.22
235127.12
83781.48

29104 .44
4301.31
17216.24
1289

3 45000 70
56 35
96069 - $\frac{1}{4}$ - 119m - 37
9000 78 - 15m 56
105060 12 - 70m - 350
7' 443
7'

Das von dem Herrn Doct. Espr. unter dem 6. May 1807.
 dem Doct. Panknabergischen und Institut professierten Legat
 von 14,000. - in dem 19000. - im 24. Jule die jährig
 gutverhoffen zu 400. in dem jährlichen Pflichtverhalt zur
 Aufsicht. Besorgung und bezahlte werden. In der warden
 dem Herrn Doct. Grafmann jährlich mit 360. - gut.
 gehalten, u. 1/4. jährlich mit 90. - bezalt.

besondere Anale professoren
 zum Moslyer.

Frankf. d. 17. Aug 1814

ganz treu
 J. C. Meier

[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



[Faint, mirrored handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and bleed-through.]

D^r Hoflynbefehl dem
Herrn Constantin Jilow

allg




[Faint, illegible handwritten text or markings in the center of the page.]

Quintus Messyubofonus Paul
Herrn C. Sellner



gesägigen alt auf vor Damm dem jährlichen Demonstratori
Anatomiae regelmäßig, zu ständiger präparatis, Instrumenten,
den 2. d. d. nicht vorhanden oder nachgelassen werden, oder gar
abgegeben können, wie nicht maniger alle nachfolgende Forderung,
Liefant, besonders bei öffentlichen oder geistlichen Institutionen,
abgegeben;

6. über die im Gasthofe befindlichen Postkassen, über die
auf der Bibliothek befindliche Mineraliensammlung, wie
auch über die nachstehende Postkassensammlung vor Kassen,
Wandtafeln, & m. über die nachstehende in einem
Glasgehäuse aufbewahrten, zum Ansehenat gehörigen
Instrumente, über die letzten Karten, die letzten
Karten und Gebirgsarten und die Gebirgsarten, welche letz-
tere Karte, so lange sie in gehöriger Hand sich befinden,
den, zum Gebrauche der jährlichen Kartensammlung jedes
Jahr frei geben, sodass auf über alle nachstehende offne
Gefäße, und übersteigt über allen die anstehenden
apparatum medicum genau auf zu geben, dass alles
in guter Ordnung sei und keine Verluste werden, und
nicht abgegeben können;

7. über alle in einem Hofraum kommende und wie auch,
letzten Karte im Hofraum, in der Bibliothek, & m. gleich
auf einem einzigen die nachstehende Provinzen und
Länder genau beschreiben, und zu geben, ob alle
Karte vorhanden seien, und wenn welche fehlen, sollten,
so anzeigen, oder wenn andere vorhanden sind nicht
im Hofraum, sondern, solche in dasselbe einzubringen,
und dass bei Ludwig dieses Geschäftes für alle Hof,
gerichte der über das Institut gesetzten Administration
vorgelagert;

8. Längstens 1816^{ten} Jahr im Hofraum mit Zugabe
der Bibliothek wie vollständig vor wie spezifisch
nachfolgendes Hofraum vor der gegenwärtig vor,

Handen sämtlicher Pfleger, ob mit der Verwaltung,
nach der Ordnung, wie sie in der Quartiere, in dem
Arbeits, auf der Terrasse und im Kreislauf vorgerichtet
sind, der Administration vorzulegen;

9. Das Kistenschloß, dessen Schlüssel, Schlüssel, Zimmer, Boden,
u. s. w. durch die Kistenschloßmeister erhalten, und dasselbe
Kistenschloß bei Zeiten schließbar zu lassen, selbst auf seinen
eigenen Wunsch nicht zu öffnen, niemals das Kistenschloß
über ohne vorhergehende Befehle bei dem ältesten
Administrator außer demselben zu bleiben, niemand
sonst das Kistenschloß über ohne vorherige Befehle zu
öffnen oder beschließen zu lassen, auch, was es an
sich selbst betrifft, in dem, daß bei Zeit anzufragen;

10. Keine andere irgendwelche Stelle bei feierlichen öffentlichen
Anlässen ohne Genehmigung der Administration
anzunehmen;

11. Wenn durch meine Anweisung ein Schaden im
Kistenschloß, in der Bibliothek, im Garten, im Kreis,
Fenster, und überhaupt in dem mir Anvertrauten
Anstalten, infolge dessen sich stellt, dasselbe mit
dem Meinigen, als wenn es nicht anders fünfzig
Gulden im f. 29. Lese Lichte gelöst werden,
zu ersetzen;

12. Für dieses alles meine Befehle im Kistenschloß,
auch joly und Licht, samt Bekleidung der Kistenschloß
auf Kosten des Kapitels, und jährlich noch fünf
Jahre Kisten unentgeltlich fünfzig Gulden nicht
denn noch fünf Jahre Dr. G. P. Lese dem jeweiligen
Kistenschloßmeister dreißig Gulden im
f. 29. Lese an Befehle zu geben, und daß alles
so lange zu geben, als ich lebe verbleibe, oder
als ich anders mein Wunsch der über das Kapitel

ator
an,
ax
ding
an,
in
in
a,
a
an
latz
ha,
abre,
iff
an
ad
an,
blau
an,
iff
a,
a,
lian
g
iff
i,



gesetzter Administration, oder auch mich selbst an,
ständig, wenn, oder als ich, auch den mir dabei anver-
trauten Stelle eines Rathes im Bürger, und bürgerlichen
Rathes nicht aufgeben würde, jedoch aber in
jedem Falle auffören solle.

Weshalb ich auch nachstehende Bedingungen auf ge-
richtiger Kapitulazion also beschaffen gefunden, daß
ich gar kein bedenkliches wegen dieses, darselben
höchlich anzuhörmann, als falls ich darselben für,
mit auch freiwillig nachgeben, und auch zu mehren
Bestätigung alles eigensändig geschrieben, und
geschrieben und mit meinem handschriftlich besiegelt.

Frankfurt am Main, den



Dr. Keuff.

Wachsam ist nun der Dr. Saubronnig'sche Kistungs-
Administration zum Rechte der Bürger. Und die
Folgende ist der folgende Verlauf der Verwaltung
wird:

- §1. Die Leuten im Hospital, wofür auch die darin
befindlichen Pfänder und Officianten, und die
im Kistungs- befindlichen Officianten, wenn sie
notwendig, gesondert, täglich der Morgens, (vom
1ten April bis ultimo October früh um 8 Uhr,
im Winterhalbjahr aber früh um 9 Uhr,) und,
wenn es nöthig, auch der Nachmittags, und
in gesonderten und beizugenden Fällen auch zu
aller Zeiten Nachts zu besuchen, und nicht zu
beschränken, nach bestem Wissen und Gewissen
ihre Geschäftigkeit wieder fortzusetzen;
- §2. Die notwendigen Ausgaben und Einnahmen
in ein besondertes Buch einzutragen, und
die Zeit wann genau der Leutenbesuch
gemacht, jedochmal unter die Anordnungen
zu setzen, die Leutenmeister über den Ge-
brauch und die Einlösung der Ausgaben zu
berathen, und Sorge zu tragen, daß einer
der Leutenmeister sorglich nach geschicktem
Einnahme der Buch in denjenigen Anstalten Sorge,
welche nun der Administration ist gewiß
wird, und diese Anstalten selbst öfters zu
besuchen, und nachsehen, ob alles richtig zu-
gebracht, und nun den Anstalten die Hände

das Saubermachen der Augen, (zu deren Bewahrung
ein wenig alt geruchlose Hände geschüttelt werden, sind
die Hände, wo dieselben abgewaschen werden, täglich
in dem Putzungsstücke bemerkt werden;

§3. Bei jeder Befehls Morgens in das für die Trachten
unserer Diäten aufzuhängen, was von den
Trachten Mittag oder Abends kein Schlaf oder
Bier, oder was nur eine kalte Portion von Bier,
Sauer oder warm geistig, oder was auf Wein, Was-
ser, Liqueur, oder Weißbrot, oder sonst etwas davon,
denn bekommen soll, oder was von den Kranken
einige Hände aus dem Hospital zu gehen von mir
die Folgebücher aufhalten soll;

§4. Die Trachtenmeister fleißig anzusehen, daß sie
sich nicht in das Putzen der Trachten,
bald nach dem Zimmer, was die Trachtenmeister
der Trachten fleißig zuhalten die Luft zu sein, als
auch übersehen ihre Fleißigkeit in der Trachten,
zu beobachten;

§5. Keine unnütze oder auch kostbare Aufwände
von Augen zu machen, sondern aber auch, wenn
es nötig ist, nicht zu sparen, was die Trachten,
die zur Gesundheit aufhalten können;

§6. Sobald ein Trachtenmeister, oder auch wenn
Lohnbesitzer bei einem Kranken ist, folgendes
die Trachtenmeister dem Hospitalmeister
anzeigen zu lassen, damit dieser im nächsten
alle die Kranken aus dem Hospital entlassen,
im letzten Falle aber, unter einem seiner Obhut,
geschützt, einen neuen Geistlichen zu Trachten bei
Guten besellen können;

- §7. wenn wichtige Operationen bey den Hospitalstärken, von vornnehmlichen Aerzten, zugeordnet zu sein, und mit Rath beizustehen;
- §8. die jährliche Abrechnungsrechnung genau einzusehen, ob sämtliche beauftragte Operationen auch wirklich bey uns Hospital gelinckt, und ob die gesetzliche Klage dabei beabachtet worden, und wenn nicht, so zu thun, solches unter die Aufsicht zu setzen;
- §9. Wenn ich einen Mangel an der Zubereitung der Operationen in der Apotheke, oder an guter Besetzung der Leuthe bey den Hospitalstärken, oder an der Aufsicht bey den Leutheverwaltern, oder an der Einrichtung der Leuthe in der Küche, oder sonst etwas der gesündlichen Beschaffenheit anmercke, solches dem Hospitalmeister oder auch der Administration anzeigen;
- §10. wenn einige junge Aerzte im Hospital die Leuthe besuchen und an Leuthebette praktische Naturwissl von mir verlangen sollten, ich ihnen dieser Naturwissl von vorkommen sollte;
- §11. in Rücksicht, daß ich Hoffboyt bin, und ich dieser, selber eine schriftliche Befehlzung und nicht nur, Lernezeit geben, mit den jetzigen Gesetze von fünfendert Gulden im J. 24. Silber zusammen zu sein, und zwar falls, oder wenn ich zur die Stelle des Hospitalarztes besetzen sollte, ich mich darüber zugleich der Stelle des Hoffboyt nachlässig mache; — und ich nachstehende sämtliche Bedingungen wohl annehmen, und unter diesen kein Bedenken getragen habe, die Stelle des Hospitalarztes anzunehmen: als nachstehende



ich für mich, sämtlicher Künsten getreu nachzugehen,
Laßt dieselbe nur mir eigenhändig unterschreiben, mit
meinem Namen bezeugen, und mit meinem
letzten bezahlten Gehaltsab.

Frankfurt am Main, den



Dr. Neeff.